

Die Form einer Anklageschrift

Dr. Christian Lucas

A. Der Aufbau im Überblick

I. Anklagesatz

1. Kopf
2. Personalien
3. Zeit und Ort der Tatbegehung
4. Gesetzliche Merkmale der Straftat
5. Konkretisierung (ggf. weitere Angaben)
6. Anzuwendende Strafvorschriften

II. Angabe der Beweismittel

1. Geständnis/Teilgeständnis/Einlassung des Angeschuldigten
2. Zeugenaussagen
3. Sachverständige
4. Urkunden
5. Augenscheinsobjekte

III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

IV. Mit der Anklage zu stellende Anträge

B. Der Aufbau im Detail

I. Anklagesatz

1. Kopf

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Münster

45 Js 94/94
Münster, den 30.06.2002

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -
in Steinfurt
Gerichtsstr. 2
48565 Steinfurt

Haft!

Nächster Haftprüfungstermin nach § 117 V StPO am 8.8.2002

Anklageschrift

2. Personalien

Der Kaufmann Werner Strobel, geboren am 18.08.1956 in Ochtrup, wohnhaft Sentruper Straße 28, 48607 Ochtrup, geschieden, Deutscher, wird angeklagt,

3. Zeit und Ort der Tatbegehung

4. Gesetzliche Merkmale der Straftat

a) Grundsätzliches

An dieser Stelle zitiert man genau diejenigen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, die der Angeklagte nach dem Ergebnis der Ermittlungen verwirklicht hat. Dabei interessiert nur der Gesetzeswortlaut; ungeschriebene Tatbestandsmerkmale (wie z.B. die Vermögensverfügung beim Betrug) bleiben also unberücksichtigt. Die Merkmale sind möglichst wörtlich aus dem Gesetz zu übernehmen.

Die Begehungsform (Vorsatz/Fahrlässigkeit) taucht allerdings nur dann auf, wenn beides unter Strafe steht. (Von der „vorsätzlichen Beschädigung einer fremden Sache“ zu sprechen, wäre also zu viel des Guten (und darum falsch!), denn eine fahrlässige Sachbeschädigung, von der das Merkmal „vorsätzlich“ abgrenzen könnte, gibt es nicht.)

Bei der Anklage mehrerer Delikte hat sich folgende Nummerierung etabliert:

- Mehrere Angeschuldigte oder Angeschuldigtengruppen (Mittätergruppen) unterscheidet man durch römische Zahlen,
- mehrere ungleichartig tatmehrheitlich begangene Delikte mit arabischen Zahlen,
- mehrere ungleichartig tateinheitlich begangene Delikte mit kleinen Buchstaben.

Gleichartige und ungleichartige Tateinheit und Tatmehrheit sind sprachlich sauber voneinander zu trennen:

zu Beginn ist die <u>Anzahl der insgesamt tatmehrheitlich verwirklichten Delikte</u> anzugeben	in der Anklageschrift („wird angeklagt, durch 15 selbständige Handlungen... “)	<i>zum Vergleich:</i> im Strafurteil („wird ... zu XY verurteilt“)
ungleichartige Tatmehrheit (mehrere unterschiedliche Tatbestände) wird schlicht durch arabische Zahlen kenntlich gemacht	„ 1. eine andere Person körperlich misshandelt zu haben ... 2. zur Täuschung im Rechtsverkehr...“	„wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Urkundenfälschung“
bei gleichartiger Tatmehrheit (derselbe Tatbestand mehrmals verwirklicht) spricht man von <i>X Fällen</i>	„ 3. in zwei Fällen eine andere Person körperlich misshandelt zu haben ...“	„wegen Körperverletzung in drei Fällen “
ungleichartige Tateinheit (mehrere Tatbestände tateinheitlich) kennzeichnet man mit kleinen Buchstaben; Tateinheit <u>immer</u> mit „durch dieselbe Handlung“	„ 4. durch dieselbe Handlung a) eine andere Person mit Gewalt genötigt zu haben, ... b) eine andere Person körperlich misshandelt zu haben“	„wegen Vergewaltigung in Tateinheit/, tateinheitlich begangen mit gefährlicher Körperverletzung “
bei gleichartiger Tateinheit (derselbe Tatbestand tateinheitlich) gibt man einfach die Anzahl der Delikte an.	„ 5. durch dieselbe Handlung vier andere Personen körperlich misshandelt zu haben“	„wegen tateinheitlich begangener, vierfacher vorsätzlicher Körperverletzung“

b) Mittäterschaft

Mittäterschaft bringt man, sofern es primär um einen Täter geht, durch die Wendung „gemeinschaftlich mit dem Angeklagten Müller/mit dem gesondert verfolgten Ede Müller“ zum Ausdruck.

Bei mehreren Tätern empfiehlt es sich, das Merkmal „gemeinschaftlich“ dem gesamten, von ihnen verwirklichten Deliktskomplex voranzustellen: „werden angeklagt, I. Die Angeschuldigten Müller und Meier, (der Angeschuldigte Meier als Jugendlicher mit Verantwortungsreife,) gemeinschaftlich (durch 15 selbständige Handlungen 1. ... 2. ...)“

c) Anstiftung

Auch bei der Anstiftung ist vom Gesetzeswortlaut auszugehen. Man klagt deshalb nicht etwa jemanden an, „einen anderen zu dessen vorsätzlicher rechtswidriger Tat angestiftet zu haben“ (falsch!), denn in § 26 StGB heißt es: „Wer einen anderen zu dessen ... Tat bestimmt hat“.

Ausnahmsweise nimmt man bei der Anstiftung auch das gesetzliche Merkmal „vorsätzlich“ mit auf, obwohl die Begehungsform eigentlich nur dann Erwähnung findet, wenn sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Verwirklichung möglich ist. Auf die Merkmale der Haupttat, zu der angestiftet wurde, geht man an dieser Stelle nicht näher ein; es reicht die bloße Benennung des Delikts.

Die richtige Formulierung lautet demnach: „... wird angeklagt, vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlicher rechtswidriger Tat, einen Diebstahl, bestimmt zu haben.“

d) Beihilfe/Rauschtat

Auch hier reicht es – ebenso wie bei der Anstiftung –, das „andere Delikt“, das im Tatbestand auftaucht (, also dasjenige Delikt, auf das sich die Beihilfe bezog bzw. das im Zustand des Rausches verwirklicht wurde) schlicht zu nennen; dessen gesetzliche Merkmale bedürfen an dieser Stelle keiner näheren Erwähnung.

e) Versuch

Hier zitiert man ausnahmsweise das Gesetz nicht genau, sondern begnügt sich mit der Formulierung „... versucht zu haben, einen anderen...“, oder (bei gleichartiger Tatmehrheit:) „wobei es in einem Fall beim Versuch blieb“.

f) Qualifikationen und Regelbeispiele

Wenn der Täter eine Qualifikation oder ein Regelbeispiel verwirklicht hat, bringt man das zum Ausdruck, indem man das entsprechende Merkmal sprachlich mit dem Grundtatbestand verbindet, etwa: „... misshandelt zu haben, und zwar mittels einer Waffe“ oder „... wobei er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbrach“.

Bei ungleichartiger Tatmehrheit kann man mehrere unterschiedliche Qualifikationen/Regelbeispiele elegant verbinden, indem man zwischen den einzelnen Fällen (Taten) unterscheidet: „wobei er im ersten Fall in einen Geschäftsraum einbrach und im zweiten Fall ein Maschinengewehr stahl.“

g) Unechtes Unterlassungsdelikt (§ 13 StGB)

Dass der Täter einen Tatbestand „durch Unterlassen“ verwirklicht hat, erscheint bei der Bezeichnung der gesetzlichen Merkmale der Tat nicht, sondern erst später bei der Konkretisierung (zusammen mit den Umständen, welche die Garantenstellung begründen).

In der Praxis kann die Wiedergabe der gesetzlichen Merkmale der Straftat etwa so aussehen:

in der Zeit vom 20.12.1990 bis zum 31.01.1994 in Steinfurt und andernorts durch 7 selbständige Handlungen

1. als Geschäftsführer zum Zwecke der Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über Sacheinlagen falsche Angaben gemacht zu haben,
2. durch dieselbe Handlung in der Absicht, sich **und einem Dritten** einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegeln falscher Tatsachen einen Irrtum erregt hat,
3. es als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 GmbHG vorsätzlich unterlassen zu haben, bei Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen,
4. in 2 Fällen als Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung der Einzugsstelle vorenthalten zu haben,
5. in 2 Fällen eine fremde bewegliche Sache, die ihm anvertraut war, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben.

5. Konkretisierung

Bei der Konkretisierung ist darauf zu achten, dass man nur diejenigen Tatsachen erwähnt, die man dem Täter „zur Last legt“. Das gilt nur für die strafrechtlich relevanten Tatsachen, nicht aber für Begleitumstände. Hier ist sauber zu trennen. Dass der Täter in das Auto des Opfers einstieg (, bevor er es mit vorgehaltener Waffe zum Weiterfahren zwang,) ist z.B. für die Subsumtion nicht von Bedeutung und deshalb wegzulassen.

Umgekehrt darf man aber auch keine Tatsache vergessen, die zur Tatbestandsverwirklichung nötig ist. Das gilt insbesondere für innere Tatsachen („was er auch wusste/was er auch vorausgesehen hatte und billigend in Kauf nahm“) und Tatfolgen („Frau X erlitt durch den Sturz einen tödlichen Genickbruch.“)

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

zu 1.)

In seinem Schreiben an das Amtsgericht Steinfurt vom 20.12.1990, mit dem der Angeschuldigte die Strobel GmbH und sich als deren Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anmeldete, versicherte er, dass die Sacheinlagen auf die Gesellschaft übertragen seien und der Gegenstand aller Leistungen sich endgültig in seiner - des Angeschuldigten - freien Verfügung befinde. Die als Sacheinlage eingebrachte Einrichtung hatte der Angeschuldigte jedoch zuvor an die Volksbank Ochtrup als Sicherheit übereignet und seither nicht wieder abgelöst, was er auch wusste, als er die

fragliche Versicherung gegenüber dem Amtsgericht Steinfurt abgab, um die Eintragung zu bewirken. (...)

Im Anschluss an die Konkretisierung teilt die Anklagebehörde dem Gericht in Sonderfällen noch weitere, für die Bestrafung oder den Ausspruch anderer Rechtsfolgen relevante Umstände mit, die in der Konkretisierung selbst keinen Platz gefunden haben. Relevant ist in diesem Zusammenhang insbesondere eine Mitteilung darüber, ob

- a) erforderliche Strafanträge gestellt sind,
- b) die Umstände für eine Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegen.
- c) die Voraussetzungen für eine Einziehung vorliegen.

Ein Strafantrag in Bezug auf die Körperverletzung ist nicht gestellt, jedoch bejaht die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung.

Durch sein Verhalten hat sich der Angeschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Der im Eigentum des Angeschuldigten stehende Revolver, den er zur Tat verwendet hat, unterliegt gem. § 74 I, II Nr. 1 StGB der Einziehung.

6. Anzuwendende Strafvorschriften

In der Reihenfolge: Besonderer Teil des StGB, Allgemeiner Teil des StGB, Nebenstrafrecht (wie im Urteil). Keine Trennung nach prozessualen Taten, Tatkomplexen oder unterschiedlichen Angeklagten.

Vergehen gemäß §§ 246 Abs. 1 und 2, 263 Abs. 1, 266a Abs. 1, 53 StGB, 82, 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG.

II. Angabe der Beweismittel

In der Reihenfolge: 1. Geständnis/Teilgeständnis/Einlassung des Angeschuldigten, 2. Zeugenaussagen, 3. Sachverständige, 4. Urkunden, 5. Augenscheinsobjekte

Beweismittel:

I. Zeugen

Albert Schroth, zu laden über die Innungskrankenkasse Steinfurt, Hörstkamp 17, 48431 Rheine (Bl. 37 d. A.),

Werner Müller, zu laden über die Fa. Universal Leasing GmbH, Halderstraße 21, 86150 Augsburg (Bl. 42 d. A.),

Herr Geiping, zu laden über die Hauptfürsorgestelle, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Abt. 61, 48133 Münster (Bl. 60 d. A.),

Herr Hohenhorst, zu laden über die WTB Leasing GmbH, Breite Straße 137-139, 50667 Köln (Bl. 74 d. A.),

Notar J. R. Heider, Herrensreiberstr. 3, 48431 Rheine (Bl. 98 d. A.).

II. Sachverständige

Rechtsanwalt und Steuerberater Rudolf Lauscher, Kardinal-von-Galen-Straße 5, 48268 Greven (Bl. 12 d. A.).

III. Urkunden

Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt, Reg.-Nr. „HR B 2222“ (Bl. 94 d. A.).

III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Wenn der Bearbeitervermerk nicht Ausführungen zu diesem Punkt erlässt, ist hier – ergänzend zur Konkretisierung, welche nur die für die Subsumtion unter materielle Strafrechtsnormen relevanten Tatsachen enthält (also nur das, was dem Täter „zur Last gelegt wird“) –, alles für die Strafzumessung Wichtige aufzunehmen, also

1. Unter dem Punkt I. Angaben zur Person des Täters, wie sie sich bereits aus dem Anklagesatz ergeben, zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und insbes. auch zu seinen Vorstrafen
2. Unter II. nähere Angaben zur Sache, und zwar
 - a) eine Schilderung des für erwiesen erachteten Sachverhalts, die sich nicht auf die subsumtionsrelevanten Umstände beschränkt, sondern ein Gesamtbild von der Tat vermittelt, insbes. mit Angaben zur Vorgeschichte der Tat und dem Tatnachverhalten des Angeschuldigten
 - b) Einlassung des Angeschuldigten
 - c) (Falls der Angeschuldigte die Umstände, die seine Verurteilung tragen, nicht umfassend gesteht:) Nennung der übrigen Beweismittel und Beweiswürdigung.

IV. Mit der Anklage zu stellende Anträge

Es wird beantragt,

a) das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Einzelrichter – in Steinfurt zu eröffnen,

b) die *Fortdauer* der Untersuchungshaft anzuordnen [dggü Antrag auf (erstmaligen) Erllass eines Haftbefehls in der Begleitverfügung!],

Unterschrift

- Staatsanwalt -

Der Antrag, dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen sowie der Antrag, ihm die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen, gehören dggü. nicht in die Anklageschrift, sondern in die Begleitverfügung!